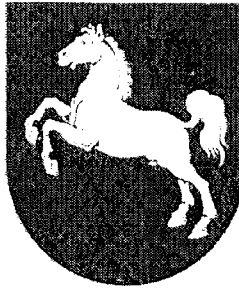


- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Helmstedt

Verkündet am 14.08.2017

3 C 258/16 (3 a)

Justizhauptsekretarin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH, Frankfurter Str. 254,
38122 Braunschweig
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Helmstedt im schriftlichen Verfahren gem. § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 25.07.2017 durch die Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.344,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2016 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 157,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.08.2016 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 30% und der Beklagte zu 70%.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

und beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird festgesetzt auf 2.159,43 EUR.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 05.01.2016 auf der Bundesstraße 244 in Helmstedt-West ereignete.

Die Klägerin befuhr am 05.01.2016 mit ihrem Pkw Opel Zafira B mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] die Bundesstraße 244 aus Richtung Wolfsburg kommend in Richtung Helmstedt. In Höhe der Anschlussstelle Helmstedt-West kam ihr der Unfallgegner mit einem LKW mit dem amtlichen russischen Kennzeichen [REDACTED] entgegen, der auf der Linksabbiegerspur eingeordnet war. Der LKW ist bei der Rosgosstrakh mit Sitz in Moskau versichert. Der Beklagte nimmt in der Bundesrepublik Deutschland die Pflichten der ausländischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen wahr. Der LKW bog links zur Auffahrt der Anschlussstelle Helmstedt-West ab, ohne auf die bevorrechtigte Klägerin zu achten. Die Klägerin stieß mit der Fahrzeugfront ihres Fahrzeugs gegen die Beifahrerseite des LKW. Das Fahrzeug der Klägerin erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden. Die Klägerin musste sich ein neues Fahrzeug kaufen.

Der von dem Beklagten benannte Schadenregulierer InterEurope AG in Düsseldorf erkannte außergerichtlich die ~~Einstandspflicht~~ des ~~Beklagten~~ in dessen Namen an.

Die Klägerin machte außergerichtlich gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche von insgesamt 9.283,27 € mit Schreiben vom 06.04.2016 und Frist bis zum 13.04.2016 geltend. Hierin enthalten waren unter anderem der Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von brutto 5.580,00 €, Abmeldekosten für das verunfallte und Anmeldekosten für das neue Fahrzeug in Höhe von insgesamt brutto 180,70 €, Mietwagenkosten für die Anmietung eines Er-

satzfahrzeuges in der Zeit vom 05.01.2016 bis 20.01.2016 in Höhe von brutto 1.416,10 € sowie Standgeld für das verunfallte Fahrzeug bis zu dessen Verwertung in Höhe von 149,94 €. Das verunfallte Fahrzeug fällt hinsichtlich der Mietwagenkosten in die Mietwagenklasse 6.

Der Beklagte regulierte insgesamt 7.373,81 €, wobei dabei 5.418,28 € auf den Wiederbeschaffungsaufwand reguliert wurden und die übrigen oben benannten Schadenspositionen nicht ausgeglichen wurden. Die Differenz zu den übrigen Schadenspositionen in Höhe von 1.908,46 € verfolgt die Klägerin mit dieser Klage.

Auf die außergerichtlich geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 901,31 €, die eine Aktenversendungspauschale von brutto 14,28 € enthielt, rechnete der Beklagte mit Schreiben vom 02.05.2016 ab und zahlte hierauf 650,34 €. Die Differenz von 250,97 € verfolgt die Klägerin in dem Antrag zu 2.

Die Klägerin behauptet,

in dem Kaufpreis für ihr neues Fahrzeug sei ein Umsatzsteueranteil in Höhe von 5.252,94 € enthalten gewesen. Zudem seien für die Anmeldung des neuen und die Abmeldung des verunfallten Fahrzeugs Kosten in Höhe von brutto 180,70 € angefallen. Die Klägerin habe einen [REDACTED] Diesel mit 110 kW der Mietwagenklasse 8 angemietet. Dabei habe es sich jedoch nur um ein Upgrade gehandelt.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.908,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.04.2016 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 250,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.05.2016 zu zahlen;

Die Klägerin beantragt zu 2. hilfsweise

den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin wegen der Kosten ihrer vorgerichtlichen anwaltlichen Vertretung in Höhe von 250,97 € gegenüber der Kanzlei Voigt, Rechtsanwalts-gesellschaft mbH freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung,

sie habe nicht für An- und Abmeldekosten einzustehen, die Aufschläge durch Tätigkeiten von Dritten enthalten. Die An- und Abmeldung sei durch den Geschädigten selbst durchzuführen. Die Klägerin müsse sich bei den Mietwagenkosten 10% ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Zudem seien Mietwagenkosten in Höhe von 1.190,00 € nicht angemessen

und marktüblich. Darüber hinaus seien die Standgeldkosten unangemessen, weil die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoße. Dazu behauptet der Beklagte, die Klägerin habe das verunfallte Fahrzeug bereits nach Erstellung des Gutachtens vom 06.01.2016 zum Restwert verkaufen können.

Die Klage ist dem Beklagten am 24.08.2016 (Bl. 28 d. A.) zugestellt worden. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren mit den Schriftsätzen vom 19.04.2017 (Bl. 64 d. A.) und vom 30.05.2017 (Bl. 73 d. A.) zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten insgesamt einen weiteren Schadensersatzanspruch gemäß §§ 2 I Buchst. b, 6 PflVAuslG iVm § 115 VVG i.V.m. § 7 StVG, 249 ff BGB in Höhe von 1.501,97 €.

a) Eine Haftung des Beklagten dem Grunde nach gemäß §§ 2 I Buchst. b, 6 PflVAuslG iVm § 115 VVG i.V.m. § 7 StVG, 249 ff BGB in Höhe von 100% ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Parteien streiten lediglich um die Erstattungsfähigkeit einzelner Positionen im Rahmen von § 249 BGB.

b) Die Klägerin hat gegen den Beklagten im Rahmen von § 249 Abs. 2 S. 2 BGB einen weitergehenden Anspruch auf Erstattung der Differenzbesteuerung in Höhe von 161,71 €. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Bruttowiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 5.580,00 € abzüglich der bereits in diesem Zusammenhang von dem Beklagten geleisteten Zahlung in Höhe von 5.418,28 €. Die Klägerin hat durch Vorlage der Rechnung des Autohauses [REDACTED] vom 20.01.2016 (Bl. 47a d. A.) über den von der Klägerin neu angeschafften [REDACTED] zu einem Preis von 32.900,00 € hinreichend dargetan, dass dieser Kauf eine konkret angefallene Umsatzsteuer von 5.252,94 € beinhaltet.

c) Darüber hinaus kann die Klägerin im Rahmen von § 249 BGB auch die Ab- und Anmeldekosten in Höhe von 180,70 € brutto von dem Beklagten verlangen. Die Klägerin hat durch Vorlage der Rechnung des Autohauses [REDACTED] vom 08.01.2016 (Bl. 24 d. A.) und 20.01.2016 (Bl. 23 d. A.) hinreichend dargetan, dass An- und Abmeldekosten in Höhe von brutto 180,70 € angefallen sind. Diese kann die Klägerin gegenüber dem Beklagten auch in voller Höhe geltend machen. Es kann dahinstehen, ob in den An- und Abmeldekosten die Arbeitsleistung Dritter eingepreist ist, da die Klägerin entgegen der Auffassung der Beklagten nicht im Rahmen einer Schadensminderungspflicht zwingend verpflichtet ist, die An- und Abmeldung selbst durchzuführen. Dies mag zutreffend sein, wenn die Arbeitsleistung Dritter einen großen Anteil in den An- und Abmeldekosten ausmacht. Dass dies der Fall ist, hat der Beklagte jedoch nicht dargetan, was ihm jedoch im Rahmen der sekundären Darlegungslast oblegen hätte. Legt der Geschädigte eine Rechnung für seine Aufwendungen vor, genügt es nicht die Erforderlichkeit

durch eine pauschale Behauptung in Frage zu stellen. Vielmehr bedarf es substantiierten Vortrags hierzu (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 09. Dezember 2014 – VI ZR 138/14 –, Rn. 14, zitiert nach juris).

d) Die Klägerin hat weiter einen Anspruch gegen den Beklagten auf Erstattung des Standgeldes in Höhe von 149,94 € im Rahmen von § 249 BGB. Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Dieses Wirtschaftlichkeitsgebot gebietet dem Geschädigten, den Schaden auf diejenige Weise zu beheben, die sich in seiner individuellen Lage, also angesichts seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung etwaiger gerade für ihn bestehender Schwierigkeiten, als die wirtschaftlich Vernünftigste darstellt, um sein Vermögen in Bezug auf den beschädigten Bestandteil in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (vgl. hierzu BGH Urteil vom 09. Dezember 2014 – VI ZR 138/14 –, Rn. 14, zitiert nach juris). Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Standkosten für die Zeit vom 05.01.2016 bis 20.01.2016, mithin für 15 Tage geltend, wobei die Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs bereits am 06.01.2017 erfolgte. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat die Klägerin nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie das Fahrzeug erst nach zwei Wochen nach Begutachtung verwerten ließ. Die Beklagte übersieht, dass auch eine wirtschaftlich vernünftigen Person nach der Begutachtung des Fahrzeugs zum Zwecke der Beweissicherung ein Interesse daran hat, dass das verunfallte Fahrzeug nicht sofort verwertet wird, sondern zunächst Ansprüche gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden können um dann abschätzen zu können, ob das verunfallte Fahrzeug noch für die gerichtliche Geltendmachung benötigt wird. Insofern hält das Gericht eine Standzeit von 15 Tagen für angemessen.

e) Hinsichtlich der Mietwagenkosten hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung in Höhe von 851,83 €. Die Klägerin kann im Rahmen von § 249 BGB wie oben dargestellt die Aufwendungen verlangen, die für die Herstellung erforderlich sind und damit diejenigen Mietwagenkosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Hierbei ist zu beachten, dass sich der Geschädigte grundsätzlich an dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu orientieren hat und mithin unter mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Mietwagentarifen denjenigen auszuwählen hat und auch nur ersetzt bekommen kann, welcher der günstigste ist (vgl. hierzu u. a. OLG Köln, NJW RR 2010, S. 1534 f.).

Die Ermittlung der Schadenshöhe und damit des angemessenen Normaltarifs ist Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenkundig unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben (vgl. BGH, MDR 2011, 722, zit. nach juris). In geeigneten Fällen können Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Nach diesen Grundsätzen ist der Tatrichter grundsätzlich weder gehindert seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste, noch den Fraunhofer-Marktpreisspiegel

zugrunde zu legen. Der Umstand, dass beide Markterhebungen zum einen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen und zum anderen zum Teil grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich ihrer Datenerhebung begegnen, reicht nicht aus, um durchgreifende Zweifel an ihrer Eignung als Schätzgrundlage zu begründen (vgl. BGH, a.a.O.). Nur wenn eine Partei konkrete Tatsachen aufzeigt, die sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken, kann eine der beiden Methoden als vorzugswürdig angesehen werden (BGH, a.a.O.). Weder die Klägerin, noch der Beklagte haben vorliegend allerdings konkrete Tatsachen aufgezeigt, aus denen sich die Vorzugswürdigkeit einer der beiden Markterhebungen ergeben könnte. Im Ergebnis ist das Gericht daher der Auffassung, dass aufgrund der Vor- und Nachteile beider Erhebungsmethoden (Schwacke-Liste und Fraunhofer-Marktpreisspiegel) das arithmetische Mittel beider Markterhebungen alleintaugliche Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO ist. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu diesem Komplex verwiesen, wonach trotz teilweiser nicht unerheblicher Schwächen beide Methoden grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet sind. Da beide Listen lediglich als Grundlage für eine Schätzung dienen, kann der Tatrichter im Rahmen seines Ermessens gem. § 287 ZPO von denen sich aus beiden Tabellen ergebenden Tarifen z. B. durch Zu- und Abschläge abweichen, mithin auch durch Bildung des rechnerischen Mittelwertes. Es wird im Rahmen des § 287 ZPO auch in Kauf genommen, dass die richterliche Schätzung unter Umständen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (BGH NJW 1964, 589). Das Gericht orientiert sich insofern auch an der Entscheidung des OLG Celle vom 15.03.2016 (OLG Celle, Urteil vom 15.03.2016 - 14 U 127/15), wonach die aufgrund eines Verkehrsunfalls als Normaltarif zu erstattenden Mietwagenkosten im Regelfall nach dem arithmetischen Mittel aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Tabelle zu schätzen sind.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Klägerin in der Zeit vom 05.01.2016 bis zum 18.01.2016 ein Ersatzfahrzeug anmietete und das verunfallte Fahrzeug der Klägerin einem Fahrzeug der Klasse 6 zuzuordnen ist. Das Gericht hält einen Zeitraum von zwei Wochen für den Erwerb eines Neufahrzeugs auch angemessen. Ausgehend von dem Vorgenannten ergibt sich vorliegend unter Berücksichtigung der als Anlage K 7 und Anlage K 8 (Bl. 53, 54 d. A.) vorgelegten Listen nach dem arithmetischen Mittel aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Tabelle ein zu erstattender Betrag in Höhe von 946,48 € brutto hinsichtlich des doppelten Wochen-Tarifs, der vom 05.01.2016 bis 18.01.2016 angefallen ist. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert der Schwacke-Liste für eine zweifache Wochenpauschale in Höhe von 1.326,88 € brutto sowie dem sich aus der Fraunhofer-Tabelle für zwei Mietzeiten von je 7 Tagen ergebenden Mittelwert in Höhe von 566,08 € brutto. Von dem vorgenannten Betrag in Höhe von 946,48 € brutto war eine Eigenerparnis in Höhe von 10 Prozent abzuziehen (vgl. hierzu Grüneberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 76. Auflage 2017, § 249 Rn. 36). Der für die Mietdauer insgesamt zu erstattende Betrag beläuft sich mithin auf 851,83 € brutto.

2.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der Hauptforderung ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin hat den Beklagten mit Schreiben vom 06.04.2016 zum 14.04.2016 in Verzug

gesetzt, indem sie dem Beklagten erfolglos und Frist bis zum 13.04.2016 zum Ausgleich der gesamten Forderung setzte.

Die Klägerin hat darüber hinaus einen Anspruch gegen den Beklagten auf weitergehende Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe 157,79 €. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten wegen der erhöhten berechtigten Hauptforderung sich nach einem Gegenstandswert bis 9.000,00 € richten und eine gesonderte Aktenversendungspauschale nicht neben der Kostenpauschale nach § 13 RVG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG geltend gemacht werden kann. Der Rechtsanwalt hat nur das Wahlrecht die Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen in voller Höhe einzeln nach § 13 RVG i.V.m. Nr. 7001 VV RVG oder pauschal in Höhe von 20,00 € nach § 13 RVG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG geltend zu machen. Der Zinsanspruch hinsichtlich Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat der Beklagte die weiteren Rechtsanwaltskosten mit Erstattung eines Teilbetrags am 02.05.2016 nicht endgültig im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 3 verweigert. Hierzu bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Erklärung, weil an eine Erfüllungsverweigerung strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. hierzu Grüneberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 76. Auflage 2017, § 286, Rn. 24).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für die Klägerin aus § 709 ZPO und für den Beklagten aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

4.

Der Streitwert war gemäß § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 4, 5 ZPO festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Zudem kann die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Helmstedt, Stobenstraße 5, 38350 Helmstedt eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

übersteigt oder

Helmstedt, 15.08.2017

Justizhauptsekretärin



Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☐ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigensparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze (gefahrte km)
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☒ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Not- und Eilsituation
- ☐ Selbstfahrrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Polizeiklausel
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☒ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☒ Sonstiges
- ☐ Internetangebote
- ☐ Örtliche Zuständigkeit